

## **Gemeindeerlass betreffend Siedlungsentwässerung**

### **Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO**

vom [Datum GGR Beschluss]

(Stand: Datum)

## Inhalt

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
Art. 1.	Gegenstand	2
Art. 2.	Vollzugszuständigkeit	2
Art. 3.	Strategische Planung	2
Art. 4.	Öffentliche und private Abwasseranlagen	3
Art. 5.	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	3
Art. 6.	Anlagen- und Kanalisationskataster	3
Art. 7.	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Stadt	4
<b>B</b>	<b>Besondere Pflichten der Grundeigentümerschaft und Inhaber von Abwasseranlagen</b> .	<b>4</b>
Art. 8.	Anschlusspflicht	4
Art. 9.	Anschlusspflicht bei neu erstellter Kanalisation	4
Art. 10.	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	4
Art. 11.	Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	4
<b>C</b>	<b>Kontrollen und Bewilligungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 12.	Kontrollen	5
Art. 13.	Bewilligungstatbestände	5
<b>D</b>	<b>Gewässerschutzmassnahmen</b> .....	<b>5</b>
Art. 14.	Förderung	5
Art. 15.	Verfahren	6
<b>E</b>	<b>Gewässerunterhalt</b> .....	<b>6</b>
Art. 16.	Unterhaltsplan	6
Art. 17.	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	6
<b>F</b>	<b>Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung</b> .....	<b>6</b>
Art. 18.	Grundsätze	6
Art. 19.	Abwassergebühren und -beiträge	7
Art. 20.	Bemessung der Anschlussgebühren	7
Art. 21.	Ansätze der Anschlussgebühren	8
Art. 22.	Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren	9
Art. 23.	Bemessung der Benutzungsgebühr	9
<b>Art. 24.</b>	<b>Weitere Bestimmungen zu der Benutzungsgebühr</b>	<b>10</b>
Art. 25.	Bemessung der Mehrwertsbeiträge	10
Art. 26.	Schuldnerin/Schuldner	10
Art. 27.	Verjährung	10
<b>G</b>	<b>Haftungs-, Straf- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
Art. 28.	Haftung	11
Art. 29.	Rechtsschutz	11
Art. 30.	Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 31.	Zu widerhandlungen	11
Art. 32.	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	11

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 und auf Art. 23 Abs. 2 Bst. e der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, erlässt:

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1. Gegenstand**

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz,
- d. den Gewässerunterhalt.

### **Art. 2. Vollzugszuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung, insbesondere für:

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

### **Art. 3. Strategische Planung**

Der Stadtrat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument (Gebührenregelung, Investitions- und Finanzplanung).

#### **Art. 4. Öffentliche und private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Versickerungsanlagen, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Stadt mitbenutzt werden.

<sup>2</sup> Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

<sup>3</sup> Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

#### **Art. 5. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

<sup>3</sup> Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

<sup>4</sup> Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

<sup>5</sup> Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

<sup>6</sup> Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

#### **Art. 6. Anlagen- und Kanalisationskataster**

<sup>1</sup> Das Ressort Werkbetriebe führt über das gesamte Gemeindegebiet einen Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden. Der Kataster schliesst die Versickerungsanlagen mit ein.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, dem Ressort Werkbetriebe die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

## **Art. 7. Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Stadt**

Die Stadt kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und zur Entwässerung von mehreren Liegenschaften dienen.

## **B Besondere Pflichten der Grundeigentümerschaft und Inhaber von Abwasseranlagen**

### **Art. 8. Anschlusspflicht**

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

### **Art. 9. Anschlusspflicht bei neu erstellter Kanalisation**

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, ist die Gebäudeeigentümerschaft verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Das Ressort Werkbetriebe setzt eine nützliche Frist zur Erstellung des Anschlusses. Vorausgesetzt bleiben die Prüfung der Machbarkeit und Zumutbarkeit für den Hausanschluss.

### **Art. 10. Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die Eigentümerschaft privater Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. Innerhalb der Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

<sup>2</sup> Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten der Grundeigentümerschaft an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen,
- g. vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Stadt.

### **Art. 11. Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen**

<sup>1</sup> Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, müssen Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten der Nutzenden einzubauen.

<sup>2</sup> Fehlt dieser Nachweis, setzt der Stadtrat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

<sup>3</sup> Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Wasserversorgung zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete der Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt.

## **C Kontrollen und Bewilligungen**

### **Art. 12. Kontrollen**

<sup>1</sup> Der Stadtrat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert. Werden die Abwasseranlagen im Rahmen von Einzel-Sanierungsprojekten (z.B. Kanalsanierung oder Strassenbauten) kontrolliert und Mängel festgestellt, können die Kosten der Kontrolle der Eigentümerschaft verrechnet werden.

<sup>2</sup> Grundeigentümer und Mietende von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

<sup>3</sup> Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind unter Fristsetzung durch die Eigentümerschaft zu beheben. Sollten die Mängel nach Ablauf der Frist nicht behoben sein, wird die Sanierung behördlich verfügt und die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Eigentümerschaft durchgeführt.

### **Art. 13. Bewilligungstatbestände**

<sup>1</sup> Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

<sup>2</sup> Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet das Ressort Werkbetriebe das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

## **D Gewässerschutzmassnahmen**

### **Art. 14. Förderung**

<sup>1</sup> Das Ressort Werkbetriebe kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht und erhebliche Kosten für die Privaten damit verbunden sind.

<sup>2</sup> Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

<sup>4</sup> Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

## **Art. 15. Verfahren**

<sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet über das Beitragsgesuch und legt die Höhe der Förderung anhand der eingereichten Planunterlagen des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs fest.

<sup>2</sup> Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

<sup>3</sup> Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

## **E Gewässerunterhalt**

### **Art. 16. Unterhaltsplan**

Der Stadtrat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Stadt zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

### **Art. 17. Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann im Rahmen des Voranschlags der Stadt finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck dürfen für den laufenden Unterhalt bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen (im fünfjährigen Durchschnitt) aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

## **F Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung**

### **Art. 18. Grundsätze**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Stadt Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung, Finanzierung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup> Alle Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Das Ressort Werkbetriebe erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen. Dabei wird eine zweckmässige Eigenfinanzierung angestrebt.

<sup>4</sup> Die Grundeigentümerschaft hat vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben dem Ressort Werkbetriebe die Veränderung der Bemessungsgrundlagen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Diese dienen als Grundlage für allfällige Gebühren.

<sup>5</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt finanziert, sind die Gebühren entsprechend anzupassen.

## **Art. 19. Abwassergebühren und -beiträge**

<sup>1</sup> Die Stadt erhebt:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- b. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung, welche jährlich erhoben werden,
- c. Mehrwertsbeiträge der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- d. Verwaltungsgebühren, sofern diese in einem Erlass oder der Gebührenordnung (GebO) festgesetzt sind.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann Schwellenwerte für den Verzicht auf geringfügige Gebühren festlegen. Die Festlegung dieser Schwellenwerte erfolgt unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Angemessenheit.

## **Art. 20. Bemessung der Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr von Regen- und Schmutzabwasser ist eine einmalige Gebühr für:

- a. Neu- und /oder Erweiterungsbauten,
- b. Nutzungsänderung von Gebäuden, Flächen und / oder Anlagen
- c. befristete Bauten (ab 3 Monaten), einschliesslich Baucontainer und / oder temporäre Verpflegungsbauten und dergleichen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser setzt sich zusammen aus:

- a. Anrechenbarer Geschossfläche (aGF) pro Quadratmeter: Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des geltenden Baurechts. Die Flächen von Räumen für den dauernde Aufenthalt sind in die aGF mitzurechnen.
- b. Parkplatz pro Stück: Für jeden Parkplatz für Motorwagen wird eine separate Gebühr erhoben.
- c. Bassin-Volumen pro Kubikmeter: Die Gebühr richtet sich nach dem Volumen von privat benutzten Badeanlagen mit Abwasseranschluss. Gewerbliche oder industrielle Becken werden nach Abs. 6 behandelt.
- d. Bei einer Nutzungsänderung von Flächen wird die Anschlussgebühr pro Quadratmeter einer anrechenbaren Geschossfläche (aGF) berechnet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr für Regenabwasser wird pro Quadratmeter einer befestigten Grundfläche (unabhängig der Belagsart) berechnet.

<sup>4</sup> Für befristete Bauten gemäss Abs. 1 beträgt die jährliche Anschlussgebühr 1/50 der regulären Anschlussgebühr. Verlängert sich die Dauer der Bauten nachträglich um insgesamt mehr als 50 Jahre, erfolgt keine zusätzliche Berechnung über die reguläre Anschlussgebühr hinaus. Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt nach Abs. 2-3.

<sup>5</sup> Die Ansätze für die Berechnung der Gebühren werden in einer separaten Tabelle aufgelistet. Art. 21.

<sup>6</sup> Bei Ausnahmefällen und besonderen Bauten (gewerblicher oder industrieller Art), die nicht in dieser Verordnung behandelt werden, ist das Ressort Werkbetriebe für die Festlegung der Grundlage der Bemessung sowie die Ansätze zur Berechnung der Anschlussgebühr zuständig.

<sup>7</sup> Bei der Nutzungsänderung einer Fläche innerhalb eines Gebäudes oder eines gesamten Gebäudes von der Gebäudekategorie I (Industrie und Gewerbe) zur Gebäudekategorie W (Wohnen) wird eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter einer anrechenbaren Geschossfläche (aGF) erhoben. Erfolgt die Nutzungsänderung hingegen von der Gebäudekategorie W (Wohnen) zur Gebäudekategorie I (Industrie und Gewerbe), so werden keine Anschlussgebühren fällig. In diesem Fall werden auch keine Anschlussgebühren rückvergütet.

### **Art. 21. Ansätze der Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Der Preisansatz wird gemäss dem Index der kantonalen Gebäudeversicherung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Anschlussgebühren berechnet. Gebührenbasis ist das Jahr 2025 (1190 %).

<sup>2</sup> Bei gemischten Gebäudekategorien werden die Flächen je nach Kategorie separat berechnet.

<sup>3</sup> Die Preisansätze für Anschlussgebühren betragen:

#### **a) Schmutzabwasser**

Gebäudekategorie	Preisansatz (exklusiv MwSt.)
Gebäude W: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnbauten</li> <li>• Hotels</li> <li>• Heime</li> <li>• Räume für den dauernden Aufenthalt</li> </ul>	17.45 CHF/m <sup>2</sup>
Gebäude I: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Industriebauten</li> <li>• Gewerbebauten</li> <li>• Schulen</li> <li>• Büros</li> <li>• Restaurants</li> <li>• Läden</li> <li>• Besondere Gebäude</li> </ul>	14.20 CHF/m <sup>2</sup>
Nutzungsänderung (Fläche)	5 CHF/m <sup>2</sup>
Motorwagen-Parkplätze	249 CHF/PP
Bassin	23.80 CHF/m <sup>3</sup>

**b) Regenabwasser**

Gebäudekategorie	Preisansatz (exklusiv MwSt.)
Gebäude: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein- und Mehrfamilienhaus</li> <li>• Gartenhaus</li> <li>• Gerätehaus</li> <li>• Carports</li> <li>• Wintergärten (unbeheizt)</li> <li>• Remise</li> <li>• Klein- und Anbauten</li> </ul>	17.40 CHF/m <sup>2</sup>
Plätze: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportplätze</li> <li>• Aussenparkplätze</li> <li>• Strassen, Wege</li> <li>• Sitz- und Vorplätze</li> <li>• Bassin</li> </ul>	11.60 CHF/m <sup>2</sup>

**Art. 22. Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Mit der Erteilung der Baufreigabe sind 100 % der Anschlussgebühren fällig.

<sup>2</sup> Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Stadtrat spezielle, erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Entsorgung und Reinigungskapazität (Grenzkosten) orientiert.

<sup>3</sup> Bei Gewerbebauten mit einer Baumassenziffer wird der Flächenwert in eine anrechenbare Geschossfläche (aGF) umgerechnet. Der Stadtrat entscheidet über den Umrechnungsfaktor.

**Art. 23. Bemessung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a. Grundgebühr für Schmutzabwasser basierend auf der Nennleistung des Wasserzählers.
- b. Grundgebühr für Regenabwasser basierend auf der befestigten Grundfläche (unabhängig der Belagsart) in Quadratmetern.
- c. Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Die jeweils aktuellen Benutzungsgebühren werden in einem separaten Beiblatt (Tarifordnung zur SEVO) als Anhang zu den Ausführungsbestimmungen aufgeführt. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

<sup>3</sup> Die Ermittlung der befestigten Grundflächen erfolgt auf Grundlage der Bodenbedeckungsdaten der amtlichen Vermessung. Die zuständige Behörde bestimmt verbindlich in einem Anhang in den Ausführungsbestimmungen, welche Kategorien der Bodenbedeckung als befestigte Flächen gelten und damit in die Berechnung einbezogen werden.

<sup>4</sup> Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr 40-60 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

<sup>5</sup> Sobald das Regenabwasser über die öffentliche Kanalisation entwässert wird, sind entsprechende Regenabwassergebühren zu entrichten.

## **Art. 24. Weitere Bestimmungen zu der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft, Baurechtsnehmende oder die Gemeinschaft von Grund- bzw. Stockwerkeigentümern gelten als Schuldner zum Zeitpunkt des Stichtages.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird auf Basis eines Abrechnungszeitraums vom 1. Januar bis zum 31. Dezember erhoben. Der Stichtag für die Abrechnung der Grundgebühren ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

<sup>3</sup> Bei einem Wechsel der Grundeigentümerschaft während des Abrechnungszeitraumes erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter oder fälliger Grundgebühren an die bisherigen Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden erst im darauffolgenden Abrechnungsjahr berücksichtigt.

<sup>5</sup> Nutzende werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Gebühr.

<sup>6</sup> Bei fehlenden Angaben zur Verbrauchsmenge wird als ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

<sup>7</sup> Weisen Nutzende nach, dass das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung abgeleitet wird, kann die Mengengebühr reduziert werden.

<sup>8</sup> Weist die Grundeigentümerschaft nach, dass alles Regenwasser eines Grundstücks einer ausreichend dimensionierten privaten Versickerungsanlage zugeführt wird, kann die Grundgebühr für Regenabwasser reduziert werden.

<sup>9</sup> Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen) kann die zuständige Behörde den Verursachern die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

<sup>10</sup> Es besteht Meldepflicht gegenüber der Stadt durch die Grundeigentümerschaft, deren Liegenschaft das Regenabwasser über eine private Kanalisation entwässert.

## **Art. 25. Bemessung der Mehrwertsbeiträge**

Die Bemessung der Mehrwertsbeiträge richtet sich nach der aktuellen Fassung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz.

## **Art. 26. Schuldnerin/Schuldner**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft, Baurechtsnehmende oder die Gemeinschaft von Grund- bzw. Stockwerkeigentum gelten zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung als Schuldner, sofern nichts anderes festgelegt ist.

<sup>2</sup> Handänderungen sind dem Ressort Werkbetriebe frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 27. Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

## **G Haftungs-, Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 28. Haftung**

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Grundeigentümerschaft noch Betreibende von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Stadt entsteht keine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Haftung der Stadt.

<sup>3</sup> Verursacher/Verursacherinnen haften für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

<sup>4</sup> Neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung zählen auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

### **Art. 29. Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

### **Art. 30. Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerschaft, von Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Stadt zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertsbeiträge.
- d. <sup>2</sup> Die Beschlüsse und Erlasse sind öffentlich bekanntzumachen.

### **Art. 31. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Siedlungsentwässerungsverordnung sowie gegen die gestützt auf die Siedlungsentwässerungsverordnung erlassenen Verfügungen werden in Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen verfolgt.

### **Art. 32. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Alle bisherigen, allenfalls in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwassergebühren, werden mit diesem Erlass aufgehoben.

Von der Baudirektion Kanton Zürich

mit Genehmigungsnummer (Umwelt Plus): .....

genehmigt am: .....